

Bundesblatt

108. Jahrgang

Bern, den 1. November 1956

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr
Einzugsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

7246

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung des Freundschaftsvertrages zwischen der Schweiz und den Philippinen

(Vom 23. Oktober 1956)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Philippinen haben am 4. Juli 1946 die vollständige Unabhängigkeit erlangt. Seit 1947 erwog man schweizerischerseits die Möglichkeit, mit der philippinischen Regierung einen Niederlassungs- und Handelsvertrag abzuschliessen. Im Einvernehmen mit den interessierten eidgenössischen Amtsstellen war bereits ein Entwurf ausgearbeitet worden. Das Vorhaben war indessen fallen gelassen worden, nachdem wir zur Überzeugung gelangt waren, dass zu jener Zeit kaum Aussicht auf ein befriedigendes Ergebnis bestand.

Am 11. Januar 1952 erstattete die schweizerische Gesandtschaft in Washington dem Politischen Departement eine offiziöse Mitteilung, wonach die philippinische Regierung mit unserem Land einen Freundschaftsvertrag abzuschliessen und eine Gesandtschaft in Bern zu errichten wünsche. Der Botschafter der philippinischen Republik in den Vereinigten Staaten überreichte unserem Gesandten einen Vertragsentwurf, welcher die bereits mit den Vereinigten Staaten und mehreren Ländern in Europa und Asien abgeschlossenen Verträge zur Grundlage hatte.

Dieser Entwurf wurde den interessierten eidgenössischen Ämtern unterbreitet, welche die üblichen Konsultationen vornahmen. Einem Wunsch der Handels- und Industriekreise zufolge regte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement an, der philippinischen Regierung einen Gegenvorschlag auf Grund des während der Jahre 1947/48 ausgearbeiteten Textes zu unterbreiten. Nach längeren Beratungen wurde der philippinischen Regierung am 23. Februar 1953 ein Gegenvorschlag übermittelt. Am 7. Juli 1954 wurde unserem Konsulat eine grundsätzlich zustimmende Antwort erteilt. Indessen wurde in bezug auf die



Meistbegünstigungsklausel ein Vorbehalt angebracht: die den Vereinigten Staaten zugestandenen Privilegien sollten nicht in die Klausel einbezogen werden. Nach erneuten Beratungen haben wir unseren Verhandlungspartnern im Juli 1955 mitgeteilt, dass wir in Anbetracht des besonderen Verhältnisses der Vereinigten Staaten zu den Philippinen bereit seien, den Vorbehalt zur Meistbegünstigungsklausel anzunehmen.

Es waren noch verschiedene Fragen untergeordneter Bedeutung zu bereinigen, bevor das Politische Departement Herrn Höfer, schweizerischer Generalkonsul in Manila, ermächtigen konnte, den Vertrag zu paraphieren. Der Paraphierungsakt fand am 26. April 1956 in Manila statt.

Nachdem der Bundesrat den Vertrag in seiner Sitzung vom 14. Juli 1956 genehmigt hatte, wurde derselbe am 30. August 1956 in Manila unterzeichnet.

Der Vertrag besteht aus neun Artikeln und einem Schlussprotokoll.

In Artikel 1 wird festgehalten, dass zwischen den beiden Ländern ewiger Friede und unverbrüchliche Freundschaft bestehen werde.

Artikel 2 regelt die Beilegung allfälliger Streitigkeiten.

Artikel 3 und 4 bestimmen das Gesandtschaftsrecht und das Recht zur Errichtung konsularischer Vertretungen. Die philippinische Regierung sieht die Errichtung einer Gesandtschaft in Bern vor, während wir unser Konsulat in Manila gemäss Bundesbeschluss vom 21. März 1956 in eine diplomatische Vertretung umwandeln werden.

Artikel 5 behandelt die Rechte der Staatsangehörigen der Vertragspartner hinsichtlich ihrer Person und ihrer Habe. Wie im Falle des mit Indien abgeschlossenen Freundschafts- und Niederlassungsvertrages fand auch hier die Regel der Gegenseitigkeit Anwendung. In Gerichts- und Verwaltungsverfahren gilt die Regel der Gleichbehandlung mit den eigenen Staatsangehörigen. Schliesslich werden Staatsangehörige der einen Vertragspartei, welche im Gebiet der andern niedergelassen sind oder sich aufhalten, ihre Habe in gleichem Masse ausführen können wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Artikel 6 sichert schweizerischen und philippinischen Staatsangehörigen, Stiftungen, Vereinigungen und Gesellschaften in bezug auf die Ein- und Ausfuhr sowie den Transithandel die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu. Die Definition der schweizerischen Stiftungen, Vereinigungen und Gesellschaften findet sich im Schlussprotokoll, welches integrierender Bestandteil des Vertrages ist. Sie beruht auf dem Kriterium einer vorwiegend schweizerischen Beteiligung.

Artikel 7 regelt als Ausnahme die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel im Hinblick auf die Sonderbehandlung, welche die Philippinen den Vereinigten Staaten von Amerika gewähren. Dazu ist zu bemerken, dass derartige Ausnahmen, welche besonderen Verhältnissen Rechnung tragen, auch in anderen Staatsverträgen vorgesehen sind, namentlich im Handelsabkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 9. Januar 1936 (Artikel XIII). Die besagte Ausnahme ist übrigens in allen bisher von den Philippinen abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsverträgen zu finden.

Laut Artikel 8 kommen die beiden Länder überein, sobald als möglich Verträge über den Handel, die Schifffahrt, die konsularischen Rechte und Privilegien, die Niederlassung und die Auslieferung abzuschliessen.

Im Interesse eines rascheren Abschlusses hielt man es für angezeigt, den allgemein gehaltenen philippinischen Vertragsentwurf anzunehmen und nach Möglichkeit einige Bestimmungen, denen die schweizerischen Handels- und Industriekreise besondere Bedeutung zumassen, einzufügen. Später, wenn die Umstände dies gestatten, soll versucht werden, zum Abschluss eines Handels- und Niederlassungsvertrages zu gelangen.

Das Schlussprotokoll, das ein Bestandteil des Vertrages ist, sieht überdies vor, dass Gesuche schweizerischer Staatsangehöriger, welche sich in den Philippinen für begrenzte Zeit niederzulassen wünschen, wohlwollend geprüft werden.

Da der Vertrag laut Artikel 9 jederzeit innert einjähriger Frist gekündigt werden kann, ist der Genehmigungsbeschluss der Referendumsfrist im Sinne von Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung nicht unterstellt. Nach erfolgter Genehmigung durch die Bundesversammlung kann der Vertrag durch den Bundesrat ratifiziert werden.

Der Ihnen zur Genehmigung vorgelegte Vertrag ist für die Schweiz sowohl politisch wie wirtschaftlich von Bedeutung. Einerseits haben die Philippinen aktiven Anteil am internationalen Geschehen. Andererseits hat sich unser Aussenhandel mit diesem Lande seit Kriegsende in erfreulicher Weise entwickelt. Auch waren im Jahre 1955 316 Schweizerbürger in den Philippinen niedergelassen. Aus diesen Gründen bitten wir Sie, den nachstehenden Entwurf eines Bundesbeschlusses gutheissen zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 23. Oktober 1956.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Feldmann

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

592

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
**die Genehmigung des Freundschaftsvertrages zwischen der
Schweiz und den Philippinen**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Oktober 1956,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung,

beschliesst:

Einziges Artikel

Der am 30. August 1956 zwischen der Schweiz und den Philippinen abgeschlossene Freundschaftsvertrag wird genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, ihn zu ratifizieren.

2812

Übersetzung aus dem französischen Originaltext

Freundschaftsvertrag
zwischen
der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der
Republik der Philippinen

Der Schweizerische Bundesrat
und
die Regierung der Republik der Philippinen,

vom Wunsche geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen, die so glücklicherweise zwischen den beiden Staaten bestehen, zu festigen und dauernd zu erhalten und durch förmliche Bestimmungen die geistigen, kulturellen und wirtschaftlichen Bande, die sie vereinigen, enger zu knüpfen, haben beschlossen, einen Freundschaftsvertrag einzugehen und zu diesem Zwecke ihre Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Walter Hofer, Schweizerischer Generalkonsul,

und

Der Präsident der Philippinen:

Seine Exzellenz Herrn Carlos P. Garcia, Sekretär der Auswärtigen
Angelegenheiten und Vizepräsident der Philippinen,

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel festgelegt haben:

Artikel 1

Zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik der Philippinen, sowie ihren Völkern, werden ewiger Friede und unerschütterliche Freundschaft bestehen.

Artikel 2

Wenn sich eine Streitigkeit zwischen den Hohen vertragschliessenden Parteien erheben sollte und diese nicht in befriedigender Weise auf dem Wege der

Diplomatie, des Vergleichs oder der Vermittlung beigelegt werden kann, so werden die Parteien sie nicht durch Gewalt zu lösen suchen, sondern übereinkommen, sie einem Schiedsgericht oder dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten. Gelangen sie zu keiner Einigung über diesen Punkt, so kann jede Partei den Internationalen Gerichtshof anrufen, sofern es sich um einen Rechtsstreit gemäss Artikel 36, § 2, des Statuts des Gerichtshofes handelt.

Artikel 3

Jede der Hohen vertragschliessenden Parteien akkreditiert bei der andern Partei diplomatische Vertreter, die während der Zeit ihrer Mission, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, die durch das Völkerrecht und die internationalen Bräuche allgemein anerkannten Rechte, Privilegien und Immunitäten geniessen.

Artikel 4

Jede der Hohen vertragschliessenden Parteien hat das Recht, Generalkonsulate, Konsulate, Vizekonsulate und Konsularagenturen auf dem Gebiet der andern Partei an den durch gemeinsames Einverständnis bestimmten Orten zu errichten.

Sobald die konsularischen Vertreter einer der Parteien von der andern Partei das Exequatur oder eine andere Bewilligung zur Ausübung ihrer Funktionen erhalten haben, sind sie, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, im Genuss sämtlicher Privilegien, Exemtionen und Immunitäten, die gemäss dem Völkerrecht und den allgemein geltenden internationalen Bräuchen gewährt werden.

Artikel 5

Die Staatsangehörigen jeder der Hohen vertragschliessenden Parteien geniessen im Gebiet der andern Partei, auf Grundlage der Gegenseitigkeit, das Recht, bewegliche und unbewegliche Sachen zu erwerben, zu besitzen und darüber zu verfügen, zu reisen, sich aufzuhalten und sich dem Handel, der Industrie oder andern gesetzlich zugelassenen Tätigkeiten hinzugeben, vorausgesetzt, dass sie sich nach der Verfassung, den Gesetzen und Verordnungen richten, die in Kraft stehen oder nach dem Abschluss dieses Abkommens durch die andere Vertragspartei promulgiert werden. In Gerichts-, Verwaltungs- oder andern Verfahren geniessen sie die gleiche Behandlung, wie sie den Staatsangehörigen der andern Partei hinsichtlich des Schutzes und der Sicherheit ihrer Person und ihrer Habe gewährt wird. Die Staatsangehörigen der einen Vertragspartei, die im Gebiet der andern niedergelassen sind oder sich aufhalten, können alle ihre Habe ausführen, im gleichen Masse wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Artikel 6

Jede der Hohen vertragschliessenden Parteien gewährt der andern in bezug auf den Export, Import und Transit von Waren die Behandlung der meistbe-

günstigten Nation. Die Behandlung der meistbegünstigten Nation wird insbesondere auf die schweizerischen Staatsangehörigen, Stiftungen, Vereinigungen und Gesellschaften ausgedehnt, die Waren drittländischen Ursprungs in die Philippinen einführen oder aus den Philippinen Waren philippinischen Ursprungs nach einem dritten Land ausführen. Die gleiche Behandlung wird den philippinischen Staatsangehörigen, Stiftungen (corporations), Vereinigungen, sowie Handels- und Industriegesellschaften gewährt, die Waren drittländischen Ursprungs in die Schweiz einführen oder Waren schweizerischen Ursprungs nach einem dritten Land ausführen.

Artikel 7

Keine Bestimmung des gegenwärtigen Vertrages kann angewendet oder angerufen werden im Hinblick auf die besondere Behandlung, Vorteile oder Privilegien, die den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Staatsangehörigen, Vereinigungen oder andern Gesellschaften gewährt wurden oder gewährt werden könnten.

Artikel 8

Die Hohen vertragschliessenden Parteien kommen überein, sobald als möglich Verträge über den Handel und die Schifffahrt, die konsularischen Rechte und Privilegien, die Niederlassung und die Auslieferung abzuschliessen.

Artikel 9

Dieser Vertrag wird der Ratifikation durch die Hohen vertragschliessenden Parteien nach ihrem verfassungsmässigen Verfahren unterstellt. Er tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in Manila, Philippinen, stattfinden soll, in Kraft und wird bis zum Ablauf eines Jahres vom Tage an gerechnet, an dem ihn die eine oder andere der Vertragsparteien schriftlich gekündigt hat, in Kraft bleiben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen vertragschliessenden Parteien den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in französischer und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermassen verbindlich sind, in Manila, am 30. August tausendneunhundertsechsfünfzig, Anno Domini, und im elften Jahre der Unabhängigkeit der Philippinen.

Für den Schweizerischen Bundesrat:

(gez.) *W. Hofer*

Für die Regierung der Republik der Philippinen:

(gez.) *Carlos P. Garcia*

Schlussprotokoll

Bei der Unterzeichnung des Freundschaftsvertrages zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik der Philippinen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die folgenden Vorbehalte und Erklärungen angebracht:

1. Im Sinne des Vertrages umfassen die in Artikel 6 erwähnten Ausdrücke «schweizerische Stiftungen, Vereinigungen und Gesellschaften» die Stiftungen, Vereinigungen und Gesellschaften (corporations, partnerships and/or other organizations) auf den Philippinen, die kommerziellen und industriellen Charakter haben und an denen ein vorwiegend schweizerisches Interesse (substantielles Interesse) besteht.
2. Bis zum Abschluss des Niederlassungsvertrages, von dem in Artikel 8 die Rede ist, werden die Gesuche schweizerischer Staatsangehöriger zur Einwanderung in die Philippinen (dauernder oder nicht dauernder Aufenthalt) mit Wohlwollen gemäss den in Kraft befindlichen Gesetzen und Verordnungen geprüft.

Das gegenwärtige Protokoll stellt einen Bestandteil des Freundschaftsvertrages dar und wird im Augenblick des Austausches der Ratifikationsurkunden für den Vertrag in Kraft treten.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in französischer und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermassen verbindlich sind, in Manila, am 30. August tausendneunhundertsechsfünfzig, Anno Domini, und im elften Jahre der Unabhängigkeit der Philippinen.

Für den Schweizerischen Bundesrat:

(gez.) *W. Hofer*

Für die Regierung der Republik der Philippinen:

(gez.) *Carlos P. Garcia*
